

Anlage 3

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) Vom 29. Juni 2006

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 28/06 vom 13.07.06, geändert in Nr. 22/07 vom 01.06.07 und in Nr. 09/09 vom 26.02.09

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), i. V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 308), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 2) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze
- § 3 Beitragspflicht und Erhebung
- § 4 Zusätzliche Betreuungsangebote
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Ermäßigung und Erlass/Beitragsübernahme
- § 7 Verfahren bei Nichtzahlung
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie Horten und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung nach SächsKitaG, die innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

(1) Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:

- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn des Schulvorbereitungsjahres 30 Prozent der Betriebskosten,
- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der 1. bis 4. Klasse 30 Prozent der Betriebskosten,
- eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit der Kinder an Förderschulen zur Lernförderung der 1. bis 6. Klasse und an der Schule für Erziehungshilfe der 1. bis 4. Klasse 25 Prozent der Betriebskosten.
- Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und

der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

(2) Für die zusätzliche 10. und 11. Betreuungsstunde für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn des Schulvorbereitungsjahres beträgt der Beitragssatz 50 Prozent der jeweiligen Betriebskosten.

(3) Für Kinder im Schulvorbereitungsjahr gemäß § 15 Abs. 3 SächsKitaG werden bis zu einer Betreuungszeit von 11 Stunden keine Elternbeiträge erhoben.

(4) Für die zusätzliche Mehrbetreuung für Kinder der 1. bis 4. Klasse und Lernbehinderte bis Klasse 6 beträgt der Beitragssatz 50 % der Betriebskosten.

(5) Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz 100 % der jeweiligen Betriebskosten.

(6) Die Elternbeiträge für Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Kinderkrippenalter.

§ 3

Beitragspflicht und Erhebung

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht, und endet mit einer schriftlichen Kündigung

oder dem Ausschluss des Kindes. Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Wird ein Betreuungsvertrag zum 15. des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so kann in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben werden. Bei der Beitragsbemessung

ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

(2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte oder der Erziehungsberechtigte.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten

nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 01.09. des laufenden Jahres in Kraft. Sie werden durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. beim freien Träger auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

§ 4

Zusätzliche Betreuungsangebote

(1) Eltern haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag

festgelegte Betreuungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe sowie die erste Stunde nach der Öffnungszeit der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle ist ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR zu entrichten.

Für Kinder im Schulvorbereitungsjahr gem. § 15 Abs. 3 SächsKitaG entfällt die Erhebung des Beitrages für die Mehrbetreuung.

(2) Für Kinder, die eine Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Beitrag von 25 EUR erhoben.

(3) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird pro Tag ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR erhoben. Dieser Beitrag entfällt, wenn im Betreuungsvertrag eine Mehrbetreuung vereinbart wurde.

(4) In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder je nach Verfügbarkeit freier Plätze

für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Dafür wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 4 erhoben. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz frei gehalten wird.

(3) Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Schließt die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (z. B. Baumaßnahmen, Katastrophenfälle) und wird den Eltern die Betreuung in einer anderen Einrichtung angeboten, ist der Elternbeitrag ungemindert zu zahlen.

(4) Der Elternbeitrag für Gastkinder ist vor der Aufnahme der Betreuung an die Leiterin der Kindertageseinrichtung bar zu entrichten.

(5) Bei Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten innerhalb eines Betreuungsverhältnisses sind die zusätzlichen Pauschalbeiträge nach § 4 innerhalb von 3 Tagen bar an die Leiterin der Kindertageseinrichtung zu zahlen.

§ 6

Ermäßigung und Erlass/Beitragsübernahme

(1) Für allein Erziehende ermäßigen sich die Elternbeiträge um jeweils 10 v. H. Alleinerziehung

liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und das Kind in ihrem Haushalt lebt.

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Kindertageseinrichtung, welche im Bedarfsplan des öffentlichen Trägers aufgenommen ist oder werden sie in einer Kindertagespflegestelle nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut, erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge. Für das erste Zählkind werden 100 %, für das zweite Zählkind 60 % der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem dritten Zählkind werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. Kinder mit ausschließlicher Frühhortbetreuung, Pflegekinder und Kinder, deren Förderung nach §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX erfolgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.

(3) Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII. Ermäßigungen und Erlasse vom Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sind in der Beitragsstelle zu beantragen

und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen

ab dem der Antragstellung folgenden Monat.

Elternbeitragssatzung

Es obliegt dem Antragsteller, den zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen, dass wesentliche

Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Gewährung

einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag

ab dem 1. des Monats erhoben, welcher der Gewährungsfrist folgt.

Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gewährung von Erlass/Ermäßigung

nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erfolgt für den Krippen-, Kindertagespflege- und Kindergartenbereich

grundsätzlich bis zu einer 9-stündigen Betreuungszeit, für den Hortbereich

grundsätzlich bis zu einer Betreuungszeit von 5 Stunden.

Wird die Regelbetreuungszeit überschritten, ist von den Eltern ein Mehrbetreuungsbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn in den Ferien durch die Horteinrichtung ausschließlich Betreuungsangebote über der Regelbetreuungszeit unterbreitet werden.

(4) Die Beitragsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Beitragsermäßigung bzw. des Beitragserlasses

durch Vorlage z. B. des Einkommenssteuerbescheides zu prüfen und bei

Fehlen der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.

(5) Für Kinder, die bei Pflegeeltern betreut werden und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Stadt Dresden besuchen, übernimmt die Stadt Dresden

den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Eltern mit der Zahlung von zwei vollen Monatsbeiträgen bzw. mit zwei nach § 6 Abs. 3 geminderten monatlichen Elternbeiträgen im Rückstand befinden.

(2) Befinden sich die Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, mit der Zahlung von zwei vollen Monatsbeiträgen im Rückstand, steht der Landeshauptstadt Dresden das Recht zur sofortigen Einstellung der Förderung zu.

(3) Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vom 29. Januar 2004 außer Kraft.

Dresden, 7. Juli 2006

gez. Dr. Vogel

Erster Bürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden